

Satzung Chorkreis Nordost Harz e.V.

Neufassung vom

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chorkreis Nordost Harz e.V.“(CKNOH)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ballenstedt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Als Vereinigung von Chören, Instrumentalgruppen und Tanzgruppen, die einem Chor angeschlossen sind, verfolgt der Verein die Pflege und Förderung des Chorgesangs in der Region Nordost Harz auf der Grundlage des Deutschen Chorverbandes e.V.
Er vertritt die Mitgliedschöre in der Öffentlichkeit und wahrt ihre Interessen. Dazu führt er die Beratung Information und Weiterbildung der Mitglieder durch und organisiert Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung (Sängertag) kann eine jährliche, angemessene Aufwandspauschale für Vorstandsmitglieder beschließen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Chor, Instrumentalgruppe oder Tanzgruppe werden, die den Satzungszweck lt. Art. 2 anerkennen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird einem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
Der CKNOH kann Persönlichkeiten, die sich bei der Pflege der Chor- und Musikkultur hervorragende Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

2.1 Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen gegenüber dem CKNOH zu erfüllen.

2.2 Ausschluss erfolgt, -

- wenn gegen satzungsgemäße Grundsätze verstoßen wurde
- wenn Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

3. Auflösung des Mitgliedchores

Die Auflösung des Mitgliedvereins ist dem CKNOH durch Übergabe des Protokolls der auflösenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Artikel 4

Organe des Vereins

- Der Sängertag
- Die Beiratstagung
- Der Vorstand
- Der Musikbeirat

1. Der Sängertag

ist die Versammlung der von den Mitgliedchören delegierten Vertreter.

Er findet alle zwei Jahre statt und ist vom Vorstand drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung und evtl. Beschlussvorlagen einzuberufen. Ist eine E- Mail- Adresse bekannt, kann die Einladung auch an diese Adresse erfolgen.

Anträge zum Sängertag sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vorher einzureichen.

- Das Stimmrecht wird durch je einen Vertreter des Mitgliedschores wahrgenommen
- Der ordnungsgemäß einberufene Sängertag ist, unabhängig von der erschienen Mitgliederzahl, stets beschlussfähig.
- Der Sängertag wird, soweit nichts anderes beschlossen, von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Der Sängertag kann abweichende Verfahren beschließen.
- Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten.
- Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- Der Sängertag entscheidet über alle Angelegenheiten des CKNOH, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ein außerordentlicher Sängertag

- ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert oder auf Beschluss des Vorstandes.

- kann nur Tagesordnungspunkte enthalten, die zur Einberufung führten.

- Aufgaben des Sängertages:
- Beschlussfassung zu den Anträgen
- Bestätigung der Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen

2. Beiratstagung

Sie besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedschöre

Sie tagt in den sängertagsfreien Geschäftsjahren.

Aufgaben:

Bestätigung der Kassen- und Rechenschaftsberichte des Vorstands

Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung zu Anträgen

3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in

Zum Gesamtvorstand gehören:

der geschäftsführende Vorstand

bis zu vier Beisitzer(innen)

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandmitglied dessen Aufgaben.

Der gewählte Vorstand arbeitet bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend.

4. Der Musikbeirat

Der Musikbeirat besteht aus bis zu 6 Chorleiter(innen) oder Musikfachkräften. Er wird auf dem Sängertag gewählt.

Aufgaben:

Vornahme der künstlerischen Planung und Gestaltung von Veranstaltungen des CKNOH.

Fördermaßnahmen für Chorleiter vorzuschlagen und durchzuführen.

Den Vorstand in künstlerischen Fragen zu beraten.

Artikel 5

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sängertag möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Ballenstedt, den _____